



Alterszentrum Stein am Rhein Taxordnung

vom 20. Dezember 2017

Der Stadtrat erlässt diese Taxordnung für das Alterszentrum gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Reglement über das Alterszentrum vom 7. Dezember 2007.

Art. 1 Taxen

Die Taxen setzen sich aus einem Pensionspreis, einem Beitrag für Betreuung und Aktivierung, den Pflegekosten sowie allfälligen Zusatzkosten nach Bedarf zusammen.

Art. 2 Pensionspreis

¹ Pensionspreis (Hotellerie) CHF 134.00 pro Tag³

² Reduktion:

Der Pensionspreis im Zweibettzimmer

Reduziert sich nach 90 Tagen um CHF 15.00 pro Tag

Art. 2a Zuschlag für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner⁴

¹ Pensionszuschlag für auswärtige (Kanton SH) Bewohnerinnen und Bewohner CHF 10.00 pro Tag

Pensionszuschlag für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner CHF 20.00 pro Tag

² Betreuungszuschlag für auswärtige (Kanton SH) Bewohnerinnen und Bewohner CHF 10.00 pro Tag

Betreuungszuschlag für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner CHF 15.00 pro Tag

³ Mit dem Zuschlag kompensieren die Heimbewohnerinnen und -bewohner die Vorleistungen der Amortisation durch die Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

⁴ Durch den Eintritt ins Alterszentrum Stein am Rhein ist keine Wohnsitznahme in der Einwohnergemeinde Stein am Rhein abzuleiten.

Art. 3 Umfang der Leistungen

Im Pensionspreis sind inbegriffen:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert (mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Einbauschränk);
- Vollpension, inkl. Zwischenverpflegung und Getränke im Offenausschank;
- Bett- und Frottierwäsche;
- Besorgen sämtlicher Wäsche;
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Monat;
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Sanitätsmaterial wie Rollstühle, Gehhilfen, WC-Aufsätze etc.;
- Leitung und Administration.

Art. 4 Betreuung und Aktivierung

¹ Für die Betreuung- und Alltagsgestaltung wird für alle Bewohnerinnen und Bewohner ein Pauschalbetrag verrechnet. Er umfasst die Betreuung, Alltagsgestaltung, Aktivierungsprogramme, Anlässe, Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam oder einzeln angeboten werden.

² Beitrag für Betreuung, Alltagsgestaltung und Aktivierung CHF 20.00 pro Tag.

Art. 5 Pflögetaxen

¹ Die Pflögetaxen umfassen sämtliche Pflögeaufwendungen. Davon ausgenommen sind MiGeL-Produkte, welche gemäss Liste von den Krankenkassen nicht übernommen werden, sowie Kosten, welche die dafür vorgesehene Maximalvergütung überschreiten. Die damit nicht gedeckten Kosten werden den Pensionären individuell verrechnet.³

² Die Beiträge der Versicherer und der Bewohnerinnen und Bewohner sind bundesrechtlich vorgegeben. Die Beiträge der Gemeinden sind auf Verordnungsstufe kantonal normativ festgelegt. Sie sind abhängig

von der Pflegestufe. Die Festlegung erfolgt gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) durch den Regierungsrat. (Siehe Anhang 1)

³ Die Beiträge der Bewohner an die Pflēgetaxen werden diesen monatlich in Rechnung gestellt. Mit den Versicherern und Gemeinden wird direkt abgerechnet. Vorbehalten bleiben Vorgaben für ausserkantonale Bewohner.

Art. 6 Einreihung

Die Einreihung in das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt, stützt sich auf ein ärztliches Attest und wird regelmässig überprüft.

Art. 7 Reduktionen

¹ Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird der Pensionspreis und die Betreuungspauschale¹ erhoben. Der Aus- und Eintrittstag gilt als im Heim anwesend. Der Pensionspreis reduziert sich bei Abwesenheit ab dem 2. Tag um CHF 15.00 (Verpflegungskosten).

² Die Zentrumsleitung kann auf Antrag Personen Taxermässigungen gewähren, welche die Heimtaxen unter Beizug von Ergänzungsleistungen nicht selbst finanzieren können.

Art. 8 Zusatzkosten

¹ Leistungen in Zusammenhang mit einem Aufenthalt, die nicht durch die vorangehenden Vorgaben abgedeckt sind, werden separat gemäss Art. 9 verrechnet.

² Persönlich beanspruchte Konsumationen und Dienstleistungen Dritter können auf Wunsch über die monatliche Rechnung abgewickelt werden.

Art. 9 Tarif Zusatzkosten

Der Tarif für die Zusatzkosten wird wie folgt festgesetzt:

– Dienstleistungen aller Art nach Aufwand	CHF 60.00p/Std.
– Eintrittspauschale, erstmaliger Eintritt (Eröffnung Dossier, Abklärungen, etc.)	CHF 200.00
– Wiedereintritt	CHF 50.00
– Endreinigung Einzelzimmer	CHF 200.00
– Endreinigung Zweibettzimmer	CHF 100.00
– Austrittspauschale ³	CHF 250.00
– Kennzeichnung der Wäsche, pauschal	CHF 140.00
– Benutzung der Telefonanlage (Flatrate) (sep. verrechnet werden Bezahlnummern und Auslandgespräche)	CHF 25.00p/Monat
– Grundgebühren TV-Anschluss ²	CHF 10.00p/Monat
– Grundgebühren WLAN ²	CHF 20.00p/Monat
– Patiententransporte	nach Aufwand
– zusätzlich	CHF 00.70/Km
– Entsorgungen/Räumungen	nach Aufwand
– Zimmerservice (Mahlzeiten)	CHF 6.00 pro Mahlzeit ³

Art. 10 Angebote Tagesaufenthalte

¹ Das Alterszentrum bietet Halb- und Ganztagesbetreuung an.

² Das Angebot steht während sieben Tagen pro Woche von 07.00 bis 19.00 Uhr zur Verfügung.

³ Es umfasst Tagesbetreuung und medizinische Pflege.

⁴ Der Hausarzt bzw. die Hausärztin ist grundsätzlich für die Behandlung zuständig.

Art. 11 Kosten Tagesaufenthalte

¹ Halber Tag Betreuung inkl. Mahlzeiten

Montag - Freitag CHF 57.00³

Samstag, Sonntag und Feiertag CHF 62.00³

² Ganzer Tag Betreuung inkl. Mahlzeiten

Montag - Freitag CHF 93.00³

Samstag, Sonntag und Feiertag CHF 103.00³

³ Die Pflögetaxen für medizinische Pflege werden gemäss Art. 5 und Anhang 1 dieses Reglements abgerechnet.

⁴ Zuschlag für auswärtige Heimbewohnerinnen und -bewohner CHF 15.00 pro Tag resp.

CHF 7.50 pro Halbttag⁴

⁵ Mit dem Zuschlag kompensieren die Bewohnerinnen und Bewohner organisatorischen und logistischen Mehraufwand des Betriebs.⁴

Art. 11a Depotzahlung/Sicherheitsleistung³

¹ Für die Erfüllung der Vertragspflichten hat der Bewohner/die Bewohnerin eine Sicherheitsleistung von CHF 5'000.00 zu entrichten. Die Sicherheitsleistung wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Die Taxordnung ersetzt diejenige vom 10. Dezember 2014.

² Sie tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.¹

¹ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 20. Dezember 2017 (SRB 425/2017), in Kraft getreten am 1. Januar 2018

² Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 23. September 2020 (SRB 292/2020), in Kraft getreten am 15. Oktober 2020

³ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 24. August 2022 (SRB 302/2022), in Kraft getreten am 1. Januar 2023

⁴ Fassung gemäss Stadtratssitzung vom 18. Oktober 2023 (SRB 395/2023), in Kraft getreten am 1. Februar 2024

Anhang 1

Alterszentrum Stein am Rhein

Pflegetaxen 2024

Pflege- stufe	Pflegebedarf Minuten	Anrechenbare Pflegekosten (CHF Vollkosten pro Stunde)	Beitrag Versicherer	Beitrag Bewohner	Beitrag Gemeinden
1	1 - 20	13.70	9.60	4.10	0.00
2	21 - 40	41.00	19.20	21.80	0.00
3	41 - 60	68.30	28.80	23.00	16.50
4	61 - 80	95.70	38.40	23.00	34.30
5	81 - 100	123.00	48.00	23.00	52.00
6	101 - 120	150.30	57.60	23.00	69.70
7	121 - 140	177.70	67.20	23.00	87.50
8	141 - 160	205.00	76.80	23.00	105.20
9	161 - 180	232.30	86.40	23.00	122.90
10	181 - 200	259.70	96.00	23.00	140.70
11	201 - 220	287.00	105.60	23.00	158.40
12	über 220	314.30	115.20	23.00	176.10

RRB Änderung vom 28. November 2023 VO zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV)